Bescheinigung

(bitte Nichtzutreffendes streichen)
(Name der Stiftung hier einsetzen)
in der Zeit vom 01.07.2009 bis zum 30.06.2011 an Drittmitteln insgesamt
Euro
eingeworben worden sind, die dem Kapitalstock der Stiftung zugeführt wurden.
In dem Betrag sind keine Spenden enthalten, die zeitnah entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden sind.
Uns ist bekannt, dass bei falschen Angaben die Landeskirche berechtigt ist, ganz oder zum Teil die bewilligten Bonifizierungsmittel zurückzufordern.
(Ort,Datum) (Unterschrift)

Hinweis:

Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen ist die Bescheinigung vom zuständigen Kirchenkreisamt abzugeben. Unter die Unterschrift ist der Stempel des betreffenden Kirchenkreisamtes zu setzen.

Bei rechtsfähigen Stiftungen ist die Bescheinigung von der Stiftung abzugeben und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des zuständigen Stiftungsorgans zu unterschreiben.